

Treffen mit neuem Arbeitgeberverband der Unikliniken in NRW

Tarifvertrag Entlastung und Anerkennungstarifvertrag geschlossen



v.l.n.r.: Clemens Platzkoster, Vorstandsvorsitzender des Arbeitgeberverbands AdUK NRW, Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik

Um einen eigenen Tarifvertrag Entlastung verhandeln zu können, sind die sechs Unikliniken in Nordrhein-Westfalen aus dem Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) ausgetreten. Nunmehr sind die Unikliniken des Landes dem neu gegründeten Arbeitgeberverband der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen (AdUK NRW) beigetreten. dbb Tarifchef Volker Geyer dazu: „Wir haben eine neue Tarifpartnerschaft begründet und direkt zwei Tarifverträge auf den Weg gebracht. TV-Entlastung und Anerkennungstarifvertrag gehören zwingend zusammen. Ersterer berücksichtigt die konkreten Belastungen in den Unikliniken, Letzterer stellt sicher, dass alle bisherigen Arbeits- und Entgeltbedingungen langfristig gesichert sind.“ Der neue Verband wird zukünftig die gemeinsamen Angelegenheiten der sechs Unikliniken auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Ebene für das nichtärztliche Personal unter anderem gegenüber den Gewerkschaften vertreten. Infolgedessen hat sich der dbb, handelnd für seine Fachgewerkschaft vdlA, am 7. Dezember 2022 erstmals mit dem neuen Tarifpartner getroffen, um den neuen Tarifvertrag Entlastung (TV-E) und den Anerkennungstarifvertrag zu vereinbaren. Vorstandsvorsitzender des AdUK NRW ist Clemens Platzkoster, Kaufmännischer Direktor und stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Universitätsklinikums Bonn.

Anerkennungstarifvertrag

Durch den Anerkennungstarifvertrag ist sichergestellt, dass die Ergebnisse aus den mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) abgeschlossenen Tarifverträgen automatisch für die Unikliniken übernommen werden. Das bedeutet, dass neben dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) auch beispielsweise die Tarifverträge für die Auszubildenden und Dualstudierenden sowie der Tarifvertrag Altersversorgung gelten. Zudem wurde vereinbart, dass sich die Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht so regeln, als wären die Unikliniken direkt an den TV-L gebunden. Damit ist für die Beschäftigten der Unikliniken weiterhin die Aktionsfähigkeit im Rahmen der Einkommensrunde mit den Ländern im Herbst 2023 entscheidend. Der Anerkennungstarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist frühestens zum 31. Dezember 2029 kündbar.

Tarifvertrag Entlastung

Der Tarifvertrag Entlastung enthält vier verschiedene Entlastungsmodelle, die Belastungssituationen und Belastungsausgleiche (so genannte Entlastung) zugeschnitten auf die jeweiligen Pflege- und Funktionsbereiche definieren. Zudem beinhaltet er strukturelle Verbesserungen für Auszubildende und Dualstudierende. Im Weiteren folgt eine kurze Übersicht der Entlastungsmodelle. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung. Nähere Informationen finden Sie im Tarifvertrag Entlastung, den Sie über unsere Ansprechpartner der vdla erhalten können.

Modell 1 – Schichtgenaues Entlastungsmodell

Für wen gilt das Modell 1?

Für mindestens dreijährig ausgebildete Beschäftigte sowie Operations- und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten in folgenden Bereichen / Stationen:

Normalstationen, Intensivstationen, IMC, Pädiatriestationen, Palliativstationen, Covidstationen, Geriatriestationen, Frührehabilitation, ZNA, Kindernotaufnahmen, HKL, Kinder-HKL, Endoskopie, Dialyse, OTA / ATA, OP-Pflege, Anästhesie-Pflege, Aufwachraum, Kreißsaal, Psychiatriestationen (inklusive Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie), ambulante OPs

Wann entsteht eine Belastungssituation?

- Im stationären Bereich bei Unterschreitung der zugrunde gelegten Verhältniszahlen von Personal zu Patientinnen und Patienten beziehungsweise alternativen Parametern (geregelt in Anlage 1.1 und Anlage 1.2 TV-E) in einer ganzen Schicht im Vergleich zum jeweiligen Ist-Dienstplan
- Im OP-Dienst, in der Anästhesie und in den Funktionsdiensten bei Unterschreitung der tariflich vorgeschriebenen Mindestbesetzung (Anlage 1.1 und Anlage 1.2 TV-E) im OP-Saal beziehungsweise am Narkosearbeitsplatz beziehungsweise im Untersuchungsraum während der ganzen Schicht
- Für die Erwachsenen-Psychiatrie / Psychosomatik gelten die schichtgenauen Verhältniszahlen der Mindestvorgaben gemäß der PPP-Richtlinie.
- Für die Kinder- / Jugendpsychiatrie gilt die Verhältniszahl abweichend erst ab dem 1. Januar 2024.
- Zudem besteht eine zusätzliche Belastungssituation für die Beschäftigten der jeweiligen Schicht auf den Stationen der Kliniken für Psychiatrie und Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie, wenn es in Folge einer Sitzwache zu einer Unterschreitung der Verhältniszahlen für die übrigen Beschäftigten in der jeweiligen Schicht kommt.
- Beim Einsatz von Leiharbeitnehmenden in einer Schicht von mehr als 50 Prozent Leiharbeitnehmenden bezogen auf den Ist-Dienstplan eines Teams
- Beim Einsatz Beschäftigter außerhalb ihres in Anlage 2 des TV-E festgelegten Clusters (so genannter fachgebietsfremder Einsatz) pro Schicht. Nach 14-tägigem Einsatz in einem fachgebietsfremden Bereich entsteht keine anrechenbare Belastungssituation mehr.

Wie erfolgt die Entlastung?

Durch einen Entlastungstag pro sieben Belastungssituationen

Entlastungstage werden vorrangig in ganzen Tagen wie Freizeitausgleich gewährt. Auf Wunsch der / des Beschäftigten können die Entlastungstage auch in Geld ausgeglichen werden. Die Abrufung von Entlastungstagen erfolgt auf schriftlichen Antrag der / des Beschäftigten. Entstandene Entlastungstage können verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gewährt und genommen werden.

Das Vorliegen von Belastungssituationen beziehungsweise hieraus resultierende Entlastungstage werden IT-basiert ermittelt. Die Vertragsparteien haben hierfür grundsätzlich eine Einführungszeit von einhalb Jahren nach Inkrafttreten des Tarifvertrags vereinbart.

Geplante Umsetzungsphase:

- Im Jahr 2023 erhalten die anspruchsberechtigten Beschäftigten pauschal fünf Entlastungstage, wovon mindestens ein Tag in Geld auszugleichen ist.
- Im 1. Halbjahr 2024 erhalten die anspruchsberechtigten Beschäftigten pauschal drei Entlastungstage, wovon mindestens ein Tag in Geld auszugleichen ist.
- Im 2. Halbjahr 2024 erhalten die anspruchsberechtigten Beschäftigten abhängig vom Vorliegen von Belastungssituationen entsprechend Entlastungstage.
- Die maximale Anzahl von erreichbaren Entlastungstagen beträgt im ersten Jahr der Umsetzungsphase 11 Tage (davon ab dem 7. Tag in Geld), im zweiten Jahr der Umsetzungsphase 14 Tage (davon ab dem 10. Tag in Geld) und ab dem dritten Jahr der Umsetzungsphase 18 Tage (davon ab dem 14. Tag in Geld).



Modell 2 – Bereichsbezogenes Entlastungsmodell

Für wen gilt das Modell 2?

Für Beschäftigte, die in den Bereichen Radiologie (UKE inklusive NUK), Kindertagesstätten, Service eingesetzt sind und für Therapeuten / -innen (UKM, UKE, UKD; Physiotherapeuten / -innen, Logopäden / -innen und Diätassistenten / -innen und Diabetesberater / -innen)

Wann entsteht eine Belastungssituation?

Bei Unterschreitung der tariflich festgesetzten Mindestbesetzungsquoten (§ 4 Ziffer 2 TV-E) für den jeweiligen Bereich im Kalenderjahresdurchschnitt

Wie erfolgt die Entlastung?

Durch fünf Entlastungstage im darauffolgenden Kalenderjahr

Modell 3 – Pauschalisiertes Entlastungsmodell

Für wen gilt das Modell 3?

Für Beschäftigte des Case -/ und Patientenmanagements

Wann entsteht eine Belastungssituation?

Bei folgenden Tätigkeiten:

Fallbezogene Beratungs- und Informationsaufgaben, Bettenmanagement und / oder Koordinierungsaufgaben

Wie erfolgt die Entlastung?

Durch drei pauschale Entlastungstage im Kalenderjahr

Modell 4 – Entlastungsmodell durch standortspezifischen Stellenaufbau

Für wen gilt das Modell 4?

Für Beschäftigte in folgenden Bereichen:

- UKB: Ambulanzen (inklusive Patientenaufnahme), Patiententransporte
- UKD: Ambulanzen (inklusive Patientenaufnahme), Patiententransporte, IT, Zentralküche Hilfskräfte, Personalkantine, Technik, Pforte, Hausdienst, Logistik: Proben-, Material-, Möbel- und Mülltransportdienst, Hol- und Bringdienst MNR, Zentrallager, Zentrallabor
- UKE: Ambulanzen (inklusive Patientenaufnahme), Patiententransport, Einkauf, Bettenzentrale OPZ II, Zentrallabor, Zentralsterilisation
- UKA: Ambulanzen (inklusive Patientenaufnahme), Zentrallabor
- UKK: Ambulanzen (inklusive Patientenaufnahme), Blutspende, Mikrobiologie, Transfusionslabor, Zentrallabor
- UKM: Ambulanzen (inklusive Patientenaufnahme), Patiententransport, Materialwirtschaft, Bäckerei, Catering, Cafeteria, Küchen, Botendienste, Zentralsterilisation

Die konkrete Verteilung der 30 aufzubauenden Stellen erfolgt einvernehmlich durch die Betriebsparteien am jeweiligen Standort.

Wann entsteht eine Belastungssituation?

Bei Nichterreichen vom vereinbarten zusätzlichen Stellenaufbau von 30 Vollzeitkräften im Vergleich zur Personalbesetzung zum Stichtag 30. April 2022 pro Standort

Wie erfolgt die Entlastung?

Durch drei Entlastungstage im jeweiligen Bereich pro Kalenderjahr

Auszubildende und Dualstudierende

Auszubildende und Dualstudierende erhalten pauschal zwei Tage Zusatzurlaub pro Jahr und bei nicht erfolgter Praxisanleitung in einer Schicht zusätzlich einen freien Selbstlerntag, maximal aber drei pro Jahr. Zudem wurden diverse strukturelle Verbesserungen unter anderem für die Praxisanleitung und Bereitstellung von Dienstplänen beziehungsweise Ausbildungsplänen tariflich vereinbart.



Gespräch zwischen AdUK NRW und dbb/vdla

Evaluierungskommission

Schließlich wird eine Evaluierungskommission „Entlastung“, bestehend aus drei Mitgliedern von Unternehmensseite und drei vom dbb / vdlA benannten betrieblichen Beschäftigten am jeweiligen Standort, gegründet. Diese wird die konkrete Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen bewerten und tritt im Jahr 2023 quartalsweise und ab dem Jahr 2024 halbjährlich zusammen.

Arbeitsgruppe

Weiterhin wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe zum Thema „Tätliche Übergriffe am Arbeitsplatz und zur weiteren Verbesserung der Unterstützung von Betroffenen“ an den jeweiligen Standorten gegründet wird.

Der Tarifvertrag Entlastung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und kann frühestens zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.

Ausblick

Jetzt geht es darum, den Tarifvertrag Entlastung auch zu leben. Der dbb und seine Fachgewerkschaft vdlA haben die Aufgabe, die tariflich vereinbarten Regelungen zu bewerten und mit umzusetzen. Zudem wird das Ziel verfolgt, die Regelungen zur Entlastung weiterzuentwickeln. Volker Geyer konkret: „Ich setze auf eine intensive Tarifpartnerschaft mit dem AdUK NRW. Aus meiner Sicht ist der TV-Entlastung nur ein Einstieg. Zukunftsfeste Unikliniken werden in den nächsten Jahren noch viel in ihr Fachpersonal investieren müssen.“

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



Bestellung weiterer Informationen

Name*
Vorname*
Straße*
PLZ/Ort*
Dienststelle/Betrieb*
Beruf

Beschäftigt als*:
 Tarifbeschäftigte/r
 Beamter/Beamtin
 Rentner/in
 Azubi, Schüler/in
 Anwärter/in
 Versorgungsempfänger/in

Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
 Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
 Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030. 40 81 - 40, Telefax: 030. 40 81 - 49 99, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030. 4081-5400, Fax: 030. 4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de